



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

**Hochschulanzeiger
Nr. 107 / 2015 vom 29. Mai 2015**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge "Biomedical Engineering", "Pharmaceutical Biotechnology" und "Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering" an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Mai 2015

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge
"Biomedical Engineering",
"Pharmaceutical Biotechnology" und
"Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering" an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 28. Mai 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl S. 459, 500), und nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 281), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 26. März 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HmbHG analog und § 10 Abs. 1 HZG beschlossene „Zugangsordnung- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biomedical Engineering, Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachstehenden Fassung befristet für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für die konsekutiven Masterstudiengänge Biomedical Engineering (ab Sommersemester 2016 Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems), Pharmaceutical Biotechnology, Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge

- 1) Biotechnologie für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmaceutical Biotechnology
- 2) Medizintechnik für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedical Engineering
- 3) Umwelttechnik oder Verfahrenstechnik oder verwandte Studiengänge für den konsekutiven Masterstudiengang Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering

mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS), oder

b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 210 Leistungspunkten,

c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffern 1 bis 3).

(2) Eine schlechtere Gesamtnote kann durch den Nachweis besonderer Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden.

(3) Liegen nur 180 Leistungspunkte nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass während des Masterstudiums die fehlenden 30 Leistungspunkte nachgeholt werden. Die Auswahlkommission (siehe § 4) legt den Gesamtumfang der nachzuholenden Leistungen in Form von Leistungspunkten fest. Der Bewerberin / dem Bewerber wird dies als Auflage bei der Zulassung mitgeteilt. Welche Lehrveranstaltungen im Detail in welchem Umfang und mit welchen Prüfungen und ggf. welche Praxiszeiten nachgeholt werden müssen, legt der/die jeweilige Studienfachberater/in zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss in den ersten Wochen nach Studienbeginn fest. Prüfungen und Praxiszeiten müssen vor Beginn der Masterarbeit nachgeholt worden sein.

(4) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE¹ nachweisen.

(5) Für die Studiengänge Pharmaceutical Biotechnology und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage, Ziffer 4).

(6) Für den Studiengang Biomedical Engineering müssen internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen, sofern sie Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 nachzuholen haben. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage, Ziffer 4).

(7) Liegt noch kein Abschlusszeugnis vor, reicht gemäß HmbHG § 39 Absatz 2 für EU-Bürger der vorläufige Nachweis über das Vorliegen einer der unter Absatz 1 Buchstaben a) oder b) aufgeführten Voraussetzungen. Der vorläufige Nachweis soll von der Hochschule ausgestellt werden, an welcher das Studium erfolgreich beendet werden wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (0 bis 10 Punkte),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 5 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
- b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Studierendensekretariats.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
- b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis und der Art und Umfang der nachzuholenden Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxiszeiten (§ 2 Absatz 2 und Absatz 3),
- d) die Rangliste nach § 3.
- e) In formell unklaren Einzelfällen die Gleichwertigkeit von deutschen und englischen Sprachnachweisen

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen. Gemeinsame Präsenztermine sind nicht notwendig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2015/2016 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 28. Mai 2015

Anlage

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für die Masterstudiengänge „Biomedical Engineering“, „Pharmaceutical Biotechnology“ und „Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering“ “

Das Dekanat der Fakultät Life Science hat folgende Richtlinie über die anerkannten englischen und deutschen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an den Nachweis der englischsprachigen Leistungen erlassen:

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- 1.1. des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.1.1 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für die Studiengänge Biomedical Engineering und Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.1.2 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology im Fach Englisch oder
- 1.2 des Zeugnisses der Fachhochschulreife jeweils mit der Note
 - 1.2.1 „gut“ (mindestens 11 Punkte) für den Studiengang Biomedical Engineering
 - 1.2.2 „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) für den Studiengang Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering
 - 1.2.3 „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology im Fach Englisch oder
- 1.3 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2. genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder
- 1.4 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3. genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1, 1.2 oder 1.3 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte Englische Sprachtests

- 2.1. TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
Mindestergebnis: score 87 (internet based)
- 2.2. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: band 5.5
- 2.3. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
Mindestergebnis: C
- 2.4. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)
Mindestergebnis: C
- 2.5. FCE (Cambridge First Certificate)
Mindestergebnis: C

3. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

- 3.1. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
- 3.2. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
- 3.3. Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder
- 3.4. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland oder
- 3.5. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

Als englischsprachiges Ausland gelten die Länder Großbritannien, Irland, Malta, den USA, Australien, Neuseeland, Jamaika, Belize und der englischsprachige Teil von Kanada.

4. Anerkannte deutsche Sprachtests für §2 (5) und (6)

German language certificate level A2 (common European framework of reference level descriptions) oder höherwertiges Zertifikat.